
KOMPETENZ IN SALZ

SÜDWESTDEUTSCHE
SALZ
WERKE AG

EINLADUNG ZUR HAUPTVERSAMMLUNG 2022





Wertpapierkennnummer 734660
ISIN: DE 000 734660 3

Südwestdeutsche Salzwerke AG
Salzgrund 67, 74076 Heilbronn

Heilbronn, im April 2022

Wir laden unsere Aktionärinnen und Aktionäre ein zu der

am 20. Mai 2022 um 10.00 Uhr (MESZ)

stattfindenden 51. ordentlichen Hauptversammlung der Südwestdeutsche Salzwerke Aktiengesellschaft, Heilbronn. Die Hauptversammlung wird in Form der **virtuellen Hauptversammlung** i. S. v. Art. 2 § 1 Abs. 2 des „Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht“ (BGBl. I 2020, S. 569) in der zuletzt durch Art. 15 des Aufbauhilfegesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I 2021, S. 4147) geänderten Fassung (diese Fassung im Folgenden bezeichnet als „PandemieG“), also ohne physische Präsenz der Aktionäre und ihrer Bevollmächtigten, abgehalten. Sie wird für unsere Aktionäre live im Internet übertragen. Die Stimmrechtsausübung der Aktionäre erfolgt schriftlich oder im Wege der elektronischen Kommunikation (Briefwahl) oder durch Vollmachtserteilung. Ort der Hauptversammlung im Sinne des Aktiengesetzes ist Salzgrund 67, 74076 Heilbronn. Zu Einzelheiten vgl. die Hinweise am Ende der Einladung im Anschluss an die Tagesordnung.

Tagesordnung

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses der Südwestdeutsche Salzwerke AG und des gebilligten Konzernabschlusses (IFRS) zum 31. Dezember 2021 sowie des zusammengefassten Lageberichts für die Südwestdeutsche Salzwerke AG und den Konzern für das Geschäftsjahr 2021 sowie des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2021

Die vorgenannten Unterlagen stehen im Internet unter

<https://www.salzwerke.de/de/investor-relations/hauptversammlung.html>

zur Verfügung.

2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Bilanzgewinn der Südwestdeutsche Salzwerke AG für das Geschäftsjahr 2021 von 17.386.499,73€ wie folgt zu verwenden:

Ausschüttung einer Dividende von 1,65€ je Stückaktie	17.337.375,00 €
Gewinnvortrag	49.124,73 €
Bilanzgewinn	17.386.499,73 €

3. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2021

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2021 amtierenden Mitgliedern des Vorstands für das Geschäftsjahr 2021 Entlastung zu erteilen.

4. Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2021

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2021 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2021 Entlastung zu erteilen.

5. Beschlussfassung über die Wahl des Abschlussprüfers und Konzernabschlussprüfers

Der Aufsichtsrat schlägt gestützt auf die Empfehlung des Prüfungsausschusses vor, die Ebner Stolz GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Stuttgart, zum Jahres- und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2022 zu bestellen.

Auf Grundlage eines gemäß Art. 16 der EU-Abschlussprüferverordnung durchgeführten Auswahlverfahrens hat der Prüfungsausschuss dem Aufsichtsrat empfohlen, der Hauptversammlung vorzuschlagen, entweder die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Stuttgart, oder die Ebner Stolz GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Stuttgart, zum Jahres- und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2022 zu bestellen. Dabei hat er angegeben, dass er die Ebner Stolz GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Stuttgart, präferiert.

Der Prüfungsausschuss hat erklärt, dass seine Empfehlung frei von ungebührlicher Einflussnahme durch Dritte ist und ihm keine die Auswahlmöglichkeiten beschränkende Klausel im Sinne von Art. 16 Abs. 6 der EU-Abschlussprüferverordnung auferlegt wurde.

6. Beschlussfassung über die Billigung des Vergütungssystems für die Vorstandsmitglieder

Gemäß § 120a Abs. 1 AktG beschließt die Hauptversammlung über die Billigung des vom Aufsichtsrat vorgelegten Vergütungssystems für die Vorstandsmitglieder bei jeder wesentlichen Änderung des Vergütungssystems, mindestens jedoch alle vier Jahre.

Der Aufsichtsrat hat beschlossen, das zuletzt von der Hauptversammlung am 21. Mai 2021 mit 99,98 Prozent der Stimmen gebilligte Vergütungssystem für die Vorstandsmitglieder anzupassen. Der Aufsichtsrat hat bei der Überarbeitung des Vergütungssystems anerkannte Vergütungsberater hinzugezogen. Die Anpassung des Vergütungssystems betrifft insbesondere die Anhebung der jeweils vorgesehenen Begrenzungen des Auszahlungsbetrags der einzelnen variablen Vergütungsbestandteile sowie die Anpassung der Maximalvergütung für die einzelnen Vorstandsmitglieder. Das angepasste Vergütungssystem soll erst in Kraft treten, sobald es der Hauptversammlung zur Billigung vorlag.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, das nachfolgend wiedergegebene, vom Aufsichtsrat beschlossene Vergütungssystem für die Vorstandsmitglieder zu billigen.

Vergütungssystem für die Vorstandsmitglieder der Südwestdeutsche Salzwerke AG

A. Grundzüge des Vergütungssystems für die Vorstandsmitglieder der Südwestdeutsche Salzwerke AG

Das System zur Vergütung der Vorstandsmitglieder leistet einen wesentlichen Beitrag zur Förderung und Umsetzung der Unternehmensstrategie der Südwestdeutsche Salzwerke AG. Höhe und Struktur der Vergütung orientieren sich an der Größe und Komplexität des Unternehmens sowie seiner wirtschaftlichen Lage. Die Vergütung berücksichtigt die Aufgaben eines Vorstandsmitglieds, die Erreichung individueller Ziele sowie im Rahmen der erfolgsbezogenen Vergütung die kurz- und langfristige wirtschaftliche Entwicklung des Konzerns.

Der Short Term Incentive („**STI**“) ist an dem wirtschaftlichen Erfolgsziel Konzern-EBIT (Earnings before Interest and Taxes) sowie an der Erreichung von individuellen Zielen und Nachhaltigkeitszielen (Environmental, Social und Governance, „**ESG-Ziele**“) ausgerichtet. Die direkte Anbindung an das Konzern-EBIT als finanzielles Leistungskriterium sichert die strategische Ausrichtung der variablen Vergütung. Diese Bausteine tragen zu den strategischen Zielen einer nachhaltigen Unternehmensentwicklung mit hoher Ertragskraft zur Steigerung des Unternehmenswerts und Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit unter Berücksichtigung von nichtfinanziellen Aspekten bei.

Wirtschaftliches Erfolgsziel der langfristigen variablen Vergütung („**LTI**“) ist die Entwicklung des Konzern-EBIT während des maßgeblichen Geschäftsjahres und der beiden darauffolgenden Geschäftsjahre im Vergleich zur Entwicklung des Konzern-EBIT in den drei Jahren vor Beginn des Geschäftsjahres. Durch die direkte Anknüpfung des LTI an die Entwicklung des Konzern-EBIT als finanzielles Leistungskriterium im Geschäftsjahr und den zwei darauffolgenden Geschäftsjahren wird die variable Vergütung am langfristigen Unternehmenserfolg ausgerichtet.

Das System zur Vergütung der Vorstandsmitglieder ist klar und verständlich gestaltet. Es entspricht den Vorgaben des Aktiengesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie vom 12. Dezember 2019 (BGBl. Teil I 2019, Nr. 50 vom 19. Dezember 2019) und berücksichtigt die Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) in der am 20. März 2020 in Kraft getretenen Fassung.

B. Das Vergütungssystem im Einzelnen

I. Vergütungsbestandteile

1. Überblick über die Vergütungsbestandteile und deren relativer Anteil an der Vergütung

Die Vergütung der Vorstandsmitglieder setzt sich aus festen und variablen Bestandteilen zusammen. Feste Bestandteile der Vergütung der Vorstandsmitglieder sind die Jahresgrundvergütung und Nebenleistungen. Variable Vergütungsbestandteile sind die kurzfristige variable Vergütung mit individuell vereinbarten Zielen („**individueller STI**“), die kurzfristige variable Vergütung mit am Unternehmenserfolg orientierten Zielen („**unternehmensbezogener STI**“) und die langfristige variable Vergütung („**LTI**“).

Vergütungs-komponenten	Bemessungsgrundlage/Parameter
Erfolgsunabhängige Komponenten	
Jahresgrund- vergütung	→ Fixe vertraglich vereinbarte Jahresgrundvergütung, die in zwölf Monatsraten ausbezahlt wird → Sprecher des Vorstands: zusätzliche Pauschalvergütung
Nebenleistungen	→ Im Wesentlichen die Gewährung der privaten Inanspruchnahme des Dienstwagens → Begrenzung auf maximal 20.000 € jährlich

Vergütungs- komponenten	Bemessungsgrundlage / Parameter	
Erfolgsabhängige Komponenten		
Kurzfristige variable Vergütung (individueller STI)	Plantyp	→ Zielbonus
	Begrenzung des Auszahlungsbetrags	→ 150 % des Zielwerts
	Leistungskriterien	→ Individuelle Ziele → ESG-Ziele
	Auszahlung	→ Mit der auf die Hauptversammlung, die über die Gewinnverteilung des Gewährungsgeschäftsjahres Beschluss gefasst hat, folgenden Gehaltsabrechnung
Kurzfristige variable Vergütung (unternehmens- bezogener STI)	Plantyp	→ Zielbonus
	Begrenzung des Auszahlungsbetrags	→ 150 % des Zielwerts
	Leistungskriterien	→ Konzern-EBIT des Gewährungsgeschäftsjahres im Vergleich zu den drei vorangegangenen Geschäftsjahren
	Auszahlung	→ Mit der auf die Hauptversammlung, die über die Gewinnverteilung des Gewährungsgeschäftsjahres Beschluss gefasst hat, folgenden Gehaltsabrechnung
Langfristige variable Vergütung (LTI)	Plantyp	→ Zielbonus
	Begrenzung des Auszahlungsbetrags	→ 150 % des Zielwerts
	Leistungskriterien	→ Entwicklung des Konzern-EBIT im Gewährungsgeschäftsjahr und den darauffolgenden zwei Geschäftsjahren im Vergleich zu den drei dem Gewährungsgeschäftsjahr vorangegangenen Geschäftsjahren
	Auszahlung	→ Mit der auf die Hauptversammlung, die über die Gewinnverteilung des dritten, auf das Gewährungsgeschäftsjahr folgenden Geschäftsjahres Beschluss gefasst hat, folgenden Gehaltsabrechnung

Der Aufsichtsrat legt auf Basis des Vergütungssystems für jedes Vorstandsmitglied eine konkrete Ziel-Gesamtvergütung fest, die in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben und Leistungen des Vorstandsmitglieds sowie zur Lage des Unternehmens steht und die übliche Vergütung nicht ohne Weiteres übersteigt. Die Ziel-Gesamtvergütung setzt sich aus der Summe aller für die Gesamtvergütung maßgeblichen Vergütungsbestandteile zusammen. Zur Gesamtvergütung gehören die Jahresgrundvergütung, der individuelle STI, der unternehmensbezogene STI und der LTI sowie die Nebenleistungen. Bei individuellem STI, unternehmensbezogenem STI und LTI wird jeweils der Zielwert bei 100 % Zielerreichung zugrunde gelegt.

Der Anteil der langfristigen variablen Vergütung an der Ziel-Gesamtvergütung übersteigt den Anteil der einjährigen variablen Vergütung an der Ziel-Gesamtvergütung. Die relativen Anteile der festen und variablen Vergütungsbestandteile werden nachfolgend bezogen auf die Ziel-Gesamtvergütung dargestellt.

Feste Vergütung (Jahresgrundgehalt + Nebenleistungen)	Variable Vergütung	
	STI (individuell + unternehmensbezogen)	LTI
60 % bis 80 %	5 % bis 20 %	10 % bis 25 %

2. Feste Vergütungsbestandteile

Die Vorstandsmitglieder erhalten ein festes Jahresgehalt in zwölf monatlichen Raten. Der Sprecher des Vorstands erhält eine zusätzliche Sprecherpauschale, die ebenfalls in zwölf monatlichen Raten ausgezahlt wird. Zusätzlich werden übliche Nebenleistungen gewährt: Die Südwestdeutsche Salzwerte AG stellt jedem Vorstandsmitglied insbesondere einen Dienstwagen auch zur privaten Nutzung zur Verfügung. Nebenleistungen sind auf maximal 20.000 € brutto begrenzt. Eine betriebliche Altersversorgung wird nicht gewährt.

3. Variable Vergütungsbestandteile

Nachfolgend werden die variablen Vergütungsbestandteile beschrieben. Dabei wird verdeutlicht, welcher Zusammenhang zwischen der Erreichung der Leistungskriterien und den Auszahlungsbeträgen aus der variablen Vergütung besteht. Ferner wird erläutert, in welcher Form und wann die Vorstandsmitglieder über die gewährten variablen Vergütungsbeträge verfügen können. Für alle variablen Vergütungsbestandteile werden im Dienstvertrag konkrete Zielwerte vereinbart.

3.1 Kurzfristige variable Vergütung (STI)

Der STI ist ein leistungsabhängiger Bonus mit einem einjährigen Bemessungszeitraum. Der STI setzt sich aus einem individuellen STI und einem unternehmensbezogenen STI zusammen, die jeweils unabhängig voneinander sind.

3.1.1 Individueller STI

Der individuelle STI ist an das Erreichen von individuell zu vereinbarenden Zielen und Environmental-, Social- und Governance-Zielen („**ESG-Ziele**“) im maßgeblichen Geschäftsjahr („**Gewährungsgeschäftsjahr**“) geknüpft. Der Aufsichtsrat vereinbart für jedes bevorstehende Geschäftsjahr vor Beginn des jeweiligen Geschäftsjahres mit jedem Vorstandsmitglied individuelle Ziele, die sich an den Aufgaben der Geschäftsordnung orientieren, sowie ESG-Ziele und bestimmt deren Gewichtung.

Eine nachträgliche Änderung der vereinbarten und festgelegten Ziele ist ausgeschlossen.

Nach Ablauf des Gewährungsgeschäftsjahres legt der Aufsichtsrat nach seinem Ermessen – in Abhängigkeit von der individuellen Zielerreichung und der Erreichung der ESG-Ziele – die Höhe des für das Gewährungsgeschäftsjahr

zu gewährenden individuellen STI fest. Dabei definiert der Aufsichtsrat jeweils für die individuellen Ziele und die ESG-Ziele eine Zielerreichung von 0% bis 150% und ermittelt anhand der festgelegten Gewichtung einen Gesamtzielerreichungsgrad.

Der Auszahlungsbetrag wird durch Multiplikation des Gesamtzielerreichungsgrads mit dem Zielwert des individuellen STI ermittelt. Der Auszahlungsbetrag aus dem individuellen STI ist auf maximal 150% des Zielwerts begrenzt.



Der Auszahlungsbetrag aus dem individuellen STI ist zur Zahlung fällig mit der auf die Hauptversammlung, welche über die Gewinnverteilung für das Gewährungsgeschäftsjahr Beschluss gefasst hat, folgenden Gehaltsabrechnung. Die Auszahlung steht unter dem Vorbehalt, dass der Aufsichtsrat für das Gewährungsgeschäftsjahr keinen Verstoß im Sinne der Malus- und Clawback-Regelung (siehe dazu Ziff. 3.5) feststellt und eine entsprechende Rückforderungsentscheidung trifft.

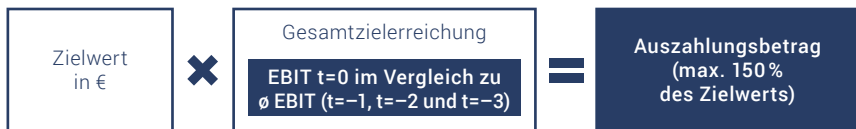
3.1.2 Unternehmensbezogener STI

Der unternehmensbezogene STI knüpft an das Konzern-EBIT des Gewährungsgeschäftsjahres an und vergleicht das Konzern-EBIT im Gewährungsgeschäftsjahr mit dem Konzern-EBIT der drei vorangegangenen Geschäftsjahre. Dadurch wird ein Vergleich der Geschäftsentwicklung im laufenden Geschäftsjahr mit dem Geschäftserfolg in der Vergangenheit erreicht.

Das Konzern-EBIT ist das nach IFRS bestimmte Konzern-EBIT gemäß dem geprüften Jahresabschluss jeweils zum 31. Dezember des jeweiligen Geschäftsjahres, ggf. bereinigt um Sondereffekte.

Der Zielwert gilt als erreicht, wenn das Konzern-EBIT des Gewährungs geschäftsjahres ($t=0$) dem Durchschnitt des Konzern-EBIT der letzten drei vorangegangenen Geschäftsjahre ($t=-1$, $t=-2$, $t=-3$) entspricht. In diesem Fall ist der Auszahlungsbetrag gleich dem Zielwert. Der Auszahlungsbetrag aus dem unternehmensbezogenen STI erhöht oder verringert sich um den Prozentsatz, um den das Konzern-EBIT des jeweiligen Geschäftsjahres den Durchschnitt des Konzern-EBIT der letzten drei vorangegangenen Geschäftsjahre über- oder unterschreitet.

Der Auszahlungsbetrag aus dem unternehmensbezogenen STI ist auf 150 % des Zielwerts begrenzt.



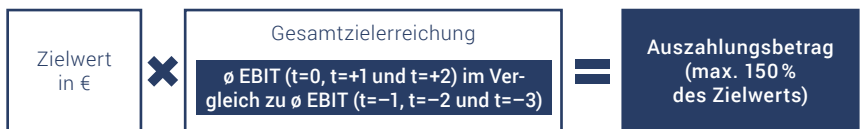
Der Auszahlungsbetrag aus dem unternehmensbezogenen STI ist zur Zahlung fällig mit der auf die Hauptversammlung, welche über die Gewinnverteilung für das Gewährungs geschäftsjahr Beschluss gefasst hat, folgenden Gehaltsabrechnung. Die Auszahlung steht unter dem Vorbehalt, dass der Aufsichtsrat für das Gewährungs geschäftsjahr keinen Verstoß im Sinne der Malus- und Clawback-Regelung (siehe dazu Ziff. 3.5) feststellt und eine entsprechende Rückforderungsentscheidung trifft.

3.2 Langfristige variable Vergütung (LTI)

Der LTI ist als zukunftsgerichteter leistungsabhängiger Bonus ausgestaltet. Er knüpft an die langfristige Entwicklung des Konzern-EBIT im Gewährungsgeschäftsjahr und den zwei darauffolgenden Geschäftsjahren an. Das Konzern-EBIT ist das nach IFRS bestimmte Konzern-EBIT gemäß dem geprüften Jahresabschluss jeweils zum 31. Dezember des jeweiligen Geschäftsjahres, ggf. bereinigt um Sondereffekte.

Der Zielwert gilt als erreicht, wenn der dreijährige Durchschnitt des Konzern-EBIT aus dem Gewährungsgeschäftsjahr ($t=0$) sowie den zwei darauffolgenden Geschäftsjahren ($t=+1$ und $t=+2$) dem Durchschnitt des Konzern-EBIT der letzten drei vorangegangenen Geschäftsjahre ($t=-1$, $t=-2$ und $t=-3$) entspricht. In diesem Fall ist der Auszahlungsbetrag gleich dem Zielwert. Der Auszahlungsbetrag aus dem LTI erhöht oder verringert sich um den Prozentsatz, um den der Durchschnitt des Konzern-EBIT der Geschäftsjahre $t=0$, $t=+1$ und $t=+2$ den Durchschnitt des Konzern-EBIT der letzten drei vorangegangenen Geschäftsjahre über- oder unterschreitet.

Der Auszahlungsbetrag aus dem LTI ist auf 150% des Zielbetrags begrenzt.



Der Auszahlungsbetrag aus dem LTI ist zur Zahlung fällig mit der auf die Hauptversammlung, welche über die Gewinnverteilung für das dritte auf das Gewährungsgeschäftsjahr folgende Geschäftsjahr ($t=+3$) Beschluss gefasst hat, folgenden Gehaltsabrechnung. Hierdurch wird sichergestellt, dass die Vorstandsmitglieder über den LTI erst nach vier Jahren verfügen können. Die Auszahlung steht unter dem Vorbehalt, dass der Aufsichtsrat weder für das

Gewährungsgeschäftsjahr ($t=0$), noch die drei darauffolgenden Jahre ($t=+1$, $t=+2$, $t=+3$) einen Verstoß im Sinne der Malus- und Clawback-Regelung (siehe dazu Ziff. 3.5) feststellt und eine entsprechende Rückforderungsentscheidung trifft.

3.3 Anpassungen bei außergewöhnlichen Ereignissen oder Entwicklungen

Der Aufsichtsrat ist berechtigt, im Fall von außergewöhnlichen Ereignissen oder Entwicklungen, z. B. Akquisition oder Veräußerung eines Unternehmensteils, die Bedingungen des individuellen STI, des unternehmensbezogenen STI und des LTI nach billigem Ermessen sachgerecht anzupassen.

3.4 Unterjähriger Ein- oder Austritt

Beginnt oder endet das Dienstverhältnis im laufenden Gewährungsgeschäftsjahr, wird der Zielwert pro rata temporis auf den Zeitpunkt des Beginns bzw. des Endes des Dienstverhältnisses gekürzt.

3.5 Malus- und Clawback-Regelung für die variablen Vergütungsbestandteile

Bei einem schwerwiegenden Pflichtenverstoß der Vorstandsmitglieder während des jeweils relevanten Beurteilungszeitraums eines variablen Vergütungsbestandteils kann der Aufsichtsrat den jeweils berechneten Auszahlungsbetrag aus dem individuellen STI, dem unternehmensbezogenen STI und/oder den LTI nach pflichtgemäßem Ermessen kürzen oder vollständig streichen bzw. ganz oder teilweise zurückfordern. Relevanter Beurteilungsspielraum ist beim individuellen STI und dem unternehmensbezogenen STI das Gewährungsgeschäftsjahr und beim LTI das Gewährungsgeschäftsjahr und die drei darauffolgenden Geschäftsjahre.

Der Aufsichtsrat kann die Höhe einzelner oder sämtlicher variabler Vergütungselemente, in dessen relevanten Beurteilungszeitraum der Verstoß fällt und die zu dem Zeitpunkt der Entscheidung des Aufsichtsrats noch nicht ausgezahlt sind, bis auf null reduzieren (Malus). Weitergehend können im Falle eines nachträglichen Bekanntwerdens bzw. der nachträglichen Aufdeckung eines Verstoßes bereits ausgezahlte variable Vergütungselemente, in deren relevanten Beurteilungszeitraum der Verstoß fällt, ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn seit der Auszahlung des jeweiligen Auszahlungsbetrags nicht mehr als fünf Jahre vergangen sind (Clawback). Die Reduzierung oder Rückforderung ist auch dann möglich, wenn das Dienstverhältnis zum Zeitpunkt der Rückforderungsentscheidung bereits beendet ist.

Maßgeblich für die Höhe der Reduzierung oder Rückforderung ist jeweils der Brutto-Betrag der variablen Vergütungselemente.

II. Maximalvergütung

Die für ein Geschäftsjahr insgesamt zu gewährende Gesamtvergütung (Summe aller für das betreffende Geschäftsjahr aufgewendeten Vergütungsbeträge, einschließlich festem Jahresgehalt, variablen Vergütungsbestandteilen und Nebenleistungen) der Vorstandsmitglieder – unabhängig davon, ob sie in diesem Geschäftsjahr oder zu einem späteren Zeitpunkt ausbezahlt wird – ist nach oben absolut begrenzt („**Maximalvergütung**“). Die Maximalvergütung beträgt für den Sprecher des Vorstands 520.000 € brutto und für das ordentliche Vorstandsmitglied 461.000 € brutto. Überschreitet die Vergütung die Maximalvergütung, wird der Auszahlungsbetrag des LTI für das jeweilige Gewährungs-jahr gekürzt. Erforderlichenfalls kann der Aufsichtsrat nach pflichtgemäßem Ermessen andere Vergütungskomponenten kürzen oder die Rückerstattung bereits gewährter Vergütung verlangen.

Unabhängig von der festgesetzten Maximalvergütung sind zudem die Auszahlungsbeträge der einzelnen variablen Vergütungsbestandteile relativ zum jeweiligen Zielwert auf jeweils 150 % begrenzt.

III. Vergütungsbezogene Rechtsgeschäfte

1. Laufzeiten und Voraussetzungen der Beendigung vergütungsbezogener Rechtsgeschäfte

Die Dienstverträge der Vorstandsmitglieder gelten für die Dauer der laufenden Bestellungen. Der Aufsichtsrat bestellt in der Regel bei Erstbestellungen Mitglieder des Vorstands für die Dauer von drei Jahren, andernfalls von maximal fünf Jahren.

Die Dienstverträge verlängern sich für die Dauer einer erneuten Bestellung, soweit nichts anderes vereinbart wird.

Die Dienstverträge enden spätestens mit Ablauf des Monats, in denen die Vorstandsmitglieder das 67. Lebensjahr vollenden.

Dienstverträge mit Vorstandsmitgliedern können im Einzelfall Kopplungsklauseln enthalten, die dazu führen, dass mit der Beendigung des Vorstandsamts auch der Dienstvertrag, in der Regel nach Ablauf einer Auslauffrist, endet. Derzeit sind mit Vorstandsmitgliedern keine solchen Kopplungsklauseln vereinbart.

Im Falle einer Beendigung der Bestellung ohne gleichzeitige Beendigung des Dienstverhältnisses ist die Südwestdeutsche Salzwerte AG zur Freistellung des Vorstandsmitglieds berechtigt. Auf die fortzuzahlende Vergütung muss sich das Vorstandsmitglied anderweitige Einkünfte oder böswillig unterlassene Einkünfte anrechnen lassen.

2. Entlassungsentschädigungen

Im Falle einer vorzeitigen Beendigung der Vorstandstätigkeit eines Vorstandsmitglieds darf eine mögliche Abfindungszahlung den Wert von höchstens ein- einhalb Jahresvergütungen nicht überschreiten. Bei einer Restlaufzeit des Anstellungsvertrags von weniger als eineinhalb Jahren darf sie die vertragliche Vergütung für die Restlaufzeit nicht überschreiten (Abfindungs-Cap). Für die Berechnung des Abfindungs-Caps wird grundsätzlich auf die Gesamtvergütung des abgelaufenen Geschäftsjahres und gegebenenfalls auch auf die voraussichtliche Gesamtvergütung für das laufende Geschäftsjahr abgestellt. Wird der Dienstvertrag durch das Vorstandsmitglied selbst oder aus einem von ihm zu vertretenden wichtigen Grund beendet, ist die Abfindungszahlung ausgeschlossen.

Die Vorstandsmitglieder unterliegen nach Beendigung des Dienstverhältnisses jeweils für den Zeitraum von zwei Jahren einem nachvertraglichen Wettbewerbsverbot. Während dieses Zeitraums haben die Vorstandsmitglieder Anspruch auf eine jährliche Karenzentschädigung in Höhe von 80 % ihrer jeweiligen Jahresgrundvergütung. Eine etwaige Abfindungszahlung wird auf die Karenzentschädigung angerechnet. Etwaige erzielte Einkünfte aus einer nicht unter das nachvertragliche Wettbewerbsverbot fallenden Tätigkeit werden auf die Karenzentschädigung nach Maßgabe des § 74c HGB angerechnet.

IV. Berücksichtigung der Vergütungs- und Beschäftigungsbedingungen der Arbeitnehmer bei der Festsetzung des Vergütungssystems

Der Aufsichtsrat überprüft regelmäßig die Vergütung des Vorstands. Bei der Beurteilung der Angemessenheit der Vergütung finden das Vergleichsumfeld der Südwestdeutsche Salzwerke AG (horizontaler Vergleich bezogen auf die Vergütung für Vorstandsmitglieder) ebenso wie die unternehmensinterne

Vergütungsstruktur (vertikaler Vergleich) Berücksichtigung. Der horizontale Vergleich führt nicht zu einer automatischen Aufwärtsentwicklung der Vergütung der Vorstandsmitglieder.

Der vertikale Vergleich nimmt Bezug auf das Verhältnis der Vorstandsvergütung zur Vergütung der ersten Führungskräfteebene sowie der Gesamtbelegschaft der Südwestdeutsche Salzwerke AG. Der Aufsichtsrat berücksichtigt die Entwicklung der Vergütungen der beschriebenen Gruppen und wie sich das Verhältnis im Zeitablauf entwickelt hat.

V. Verfahren zur Fest- und zur Umsetzung sowie zur Überprüfung des Vergütungssystems

Der Aufsichtsrat beschließt ein klares und verständliches Vergütungssystem für die Vorstandsmitglieder. Der Personalausschuss ist zuständig, den Beschluss des Aufsichtsrats über das Vergütungssystem und die regelmäßige Überprüfung des Vergütungssystems vorzubereiten. Eine Überprüfung des Vergütungssystems führt der Aufsichtsrat nach pflichtgemäßem Ermessen, spätestens aber alle vier Jahre durch. Dabei führt der Aufsichtsrat einen Marktvergleich durch und berücksichtigt ferner insbesondere Veränderungen des Unternehmensumfelds, die wirtschaftliche Gesamtlage und Strategie des Unternehmens, Veränderungen und Trends der nationalen Corporate Governance Standards und die Entwicklung der Vergütungs- und Beschäftigungsbedingungen der Arbeitnehmer gemäß Ziffer IV. Bei Bedarf zieht der Aufsichtsrat externe Vergütungsexperten und andere Berater hinzu. Dabei achtet der Aufsichtsrat auf die Unabhängigkeit der externen Vergütungsexperten und Berater vom Vorstand und trifft Vorkehrungen, um Interessenkonflikte zu vermeiden.

Der Aufsichtsrat legt das beschlossene Vergütungssystem der Hauptversammlung bei jeder wesentlichen Änderung, mindestens aber alle vier Jahre, zur Billigung vor. Billigt die Hauptversammlung das vorgelegte System nicht, legt der Aufsichtsrat der Hauptversammlung spätestens in der darauffolgenden ordentlichen Hauptversammlung ein überprüftes Vergütungssystem zur Billigung vor.

Das Vergütungssystem gilt für alle Vorstandsmitglieder ab dem Tag, der auf den Tag der Hauptversammlung folgt, der das Vergütungssystem zur Billigung vorgelegt wurde.

Der Aufsichtsrat und der Personalausschuss stellen durch geeignete Maßnahmen sicher, dass mögliche Interessenkonflikte der an den Beratungen und Entscheidungen über das Vergütungssystem beteiligten Aufsichtsratsmitglieder vermieden und gegebenenfalls aufgelöst werden. Dabei ist jedes Aufsichtsratsmitglied verpflichtet, Interessenkonflikte gegenüber dem Aufsichtsrat offenzulegen.

Der Aufsichtsrat kann vorübergehend von dem Vergütungssystem (Verfahren und Regelungen zu Vergütungsstruktur) und dessen einzelnen Bestandteilen sowie in Bezug auf einzelne Vergütungsbestandteile des Vergütungssystems abweichen oder neue Vergütungsbestandteile einführen, wenn dies im Interesse des langfristigen Wohlergehens der Südwestdeutsche Salzwerke AG notwendig ist. Der Aufsichtsrat behält sich solche Abweichungen insbesondere für außergewöhnliche Umstände, wie zum Beispiel eine Wirtschafts- oder Unternehmenskrise vor. Bei einer Wirtschaftskrise kann der Aufsichtsrat insbesondere von den Bedingungen der kurzfristigen und langfristigen variablen Vergütung abweichen. Abweichungen können vorübergehend zu einer Verringerung der Maximalvergütung führen.

7. Beschlussfassung über die Billigung des Vergütungsberichts

Nach § 162 AktG in der Fassung des Gesetzes zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie (ARUG II) haben Vorstand und Aufsichtsrat einen Vergütungsbericht zu erstellen und der Hauptversammlung gemäß § 120a Abs. 4 AktG zur Billigung vorzulegen.

Der Vergütungsbericht wurde gemäß § 162 Abs. 3 AktG vom Abschlussprüfer daraufhin geprüft, ob die gesetzlich geforderten Angaben nach § 162 Abs. 1 und 2 AktG gemacht wurden. Der Vermerk über die Prüfung des Vergütungsberichts ist dem Vergütungsbericht beigefügt.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den nach § 162 AktG erstellten und geprüften Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2021 zu billigen.

Der Vergütungsbericht ist nachfolgend abgedruckt und von der Einberufung der Hauptversammlung an auch über unsere Internetseite unter

<https://www.salzwerke.de/de/investor-relations/hauptversammlung.html>

zugänglich. Der Vergütungsbericht wird dort auch während der Hauptversammlung zugänglich sein.

Vergütungsbericht nach § 162 AktG für das Jahr 2021

Der Vergütungsbericht beschreibt die Vergütung des Vorstands und des Aufsichtsrats der Südwestdeutsche Salzwerke AG („SWS AG“) für das Geschäftsjahr 2021. Der Bericht enthält die Angaben nach den Erfordernissen des Aktiengesetzes. Er ist kein Bestandteil des zusammengefassten Lageberichts. Der vorliegende Bericht wurde für das Jahr 2021 erstmals nach den Vorgaben des § 162 AktG erstellt und bezieht sich daher in der Hauptsache auf die Vergütungen des Jahres 2021 und das für das Jahr 2021 gültige Vergütungssystem. Soweit sich die angegebenen

Vergütungsbestandteile auf ein früheres Vergütungssystem beziehen, sind diese entsprechend beschrieben. Die Erstellung des Vergütungsberichts nach § 162 AktG liegt in der Verantwortung des Vorstands und Aufsichtsrats. Der Vergütungsbericht sowie der Vermerk des Abschlussprüfers über die durchgeführte formelle Prüfung werden innerhalb des Geschäftsberichts veröffentlicht, der auf der Homepage der SWS AG unter der Rubrik Investor Relations/Finanzberichte/Geschäftsberichte abrufbar ist. Informationen zu den jeweils aktuellen Vergütungssystemen können ebenfalls auf der Homepage der SWS AG unter der Rubrik Investor Relations/Vergütungssystem abgerufen werden.

Grundsätze des Vergütungssystems für die Vorstandsmitglieder ab 1. Januar 2021

Das System zur Vergütung der Vorstandsmitglieder leistet einen wesentlichen Beitrag zur Förderung und Umsetzung der Unternehmensstrategie der SWS AG. Höhe und Struktur der Vergütung orientieren sich an der Größe und Komplexität des Unternehmens sowie seiner wirtschaftlichen Lage. Die Vergütung berücksichtigt die Aufgaben eines Vorstandsmitglieds, die Erreichung individueller Ziele sowie im Rahmen der erfolgsbezogenen Vergütung die kurz- und langfristige wirtschaftliche Entwicklung des Konzerns. Die Verantwortung für die Ausgestaltung des Vergütungssystems liegt beim Aufsichtsrat der SWS AG. In der Aufsichtsratsitzung vom 13. November 2020 wurde ein neues Vorstandsvergütungssystem für die Zeit ab dem 1. Januar 2021 beschlossen, das den Vorgaben des Aktiengesetzes i. d. F. des Gesetzes der Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie (ARUG II) vom 12. Dezember 2019 entspricht und die Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex i. d. F. vom 16. Dezember 2019, der am 20. März 2020 in Kraft getreten ist, berücksichtigt. Das System zur Vergütung der Vorstandsmitglieder ist klar und verständlich gestaltet. Das Vergütungssystem wurde von der 50. ordentlichen Hauptversammlung der SWS AG am 21. Mai 2021 mit 99,98% der Stimmen gebilligt. Bei wesentlichen Änderungen am Vergütungssystem, spätestens aber alle vier Jahre, wird das Vergütungssystem der Hauptversammlung der SWS AG zur Billigung vorgelegt.

Die Vergütungen der Vorstandsmitglieder Herr Ulrich Fluck (Sprecher) und Frau Natascha Groll setzen sich aus festen und variablen Bestandteilen zusammen. Feste Bestandteile sind die Jahresgrundvergütung, die in zwölf Monatsraten ausbezahlt wird, und die Nebenleistungen, die im Wesentlichen aus der Gewährung der privaten Inanspruchnahme eines Dienstwagens besteht. Der Sprecher des Vorstands erhält eine zusätzliche Sprecherpauschale von 18 T€, die ebenfalls in zwölf Monatsraten ausbezahlt wird.

Variable Vergütungsbestandteile sind die kurzfristige variable Vergütung (Short Term Incentive (STI)) mit individuell vereinbarten Zielen (individueller STI), die kurzfristige variable Vergütung mit am Unternehmenserfolg orientierten Zielen (unternehmensbezogener STI) und die langfristige variable Vergütung (Long Term Incentive (LTI)). Der STI ist ein leistungsabhängiger Bonus mit einem einjährigen Bemessungszeitraum. Der individuelle STI ist an das Erreichen von individuell zu vereinbarenden Zielen und Environmental-, Social- und Governance-Zielen (ESG-Ziele) im maßgeblichen Geschäftsjahr geknüpft. Das Leistungskriterium des unternehmensbezogenen STI ist das um Sondereffekte bereinigte Konzern-EBIT im Geschäftsjahr im Vergleich zu den drei vorangegangenen Geschäftsjahren. Die direkte Anbindung an das Konzern-EBIT als finanzielles Leistungskriterium sichert die strategische Ausrichtung der variablen Vergütung. Der STI trägt zu den strategischen Zielen einer nachhaltigen Unternehmensentwicklung mit hoher Ertragskraft zur Steigerung des Unternehmenswerts und Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit unter Berücksichtigung von nichtfinanziellen Aspekten bei.

Der LTI ist als zukunftsgerichteter leistungsabhängiger Bonus ausgestaltet. Er knüpft an die langfristige Entwicklung des um Sondereffekte bereinigten Konzern-EBIT im Geschäftsjahr und den zwei darauffolgenden Geschäftsjahren im Vergleich zu den drei dem Gewährungsgeschäftsjahr vorangegangenen Geschäftsjahren an. Durch die direkte Anknüpfung des LTI an die Entwicklung des Konzern-EBIT als finanzielles Leistungskriterium im Geschäftsjahr und den zwei darauffolgenden Geschäftsjahren wird die variable Vergütung am langfristigen Unternehmenserfolg ausgerichtet.

Der Auszahlungsbetrag für sämtliche variablen Vergütungsbestandteile ist auf maximal 140 % des jeweiligen Zielbetrags begrenzt. Die Auszahlung des STI erfolgt nach der Hauptversammlung, die über die Gewinnverwendung des Gewährungs-geschäftsjahres beschließt. Die Auszahlung des LTI erfolgt im Anschluss an die Hauptversammlung, die über die Gewinnverwendung des dritten auf das Gewährungs-geschäftsjahr folgenden Geschäftsjahres beschließt, sodass die Vorstandsmitglieder erst nach vier Jahren über den Auszahlungsbetrag des LTI verfügen können.

Der Aufsichtsrat legt auf Basis des Vergütungssystems für jedes Vorstandsmitglied eine konkrete Ziel-Gesamtvergütung fest, die in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben und Leistungen des Vorstandsmitglieds sowie zur Lage des Unter-nehmens steht und die übliche Vergütung nicht ohne Weiteres übersteigt. Der Anteil der langfristigen variablen Vergütung übersteigt dabei den Anteil der einjährigen variablen Vergütung.

Weiterhin sieht das Vergütungssystem für die Vorstandsmitglieder eine Maximal-vergütung (Herr Fluck 408 T€, Frau Groll 349 T€) vor, d. h., die insgesamt für ein Geschäftsjahr zu gewährende Gesamtvergütung ist unabhängig vom Zeitpunkt der Auszahlung nach oben absolut begrenzt.

Neu geregelt ist seit dem Geschäftsjahr 2021, dass für schwerwiegende Pflichten-verstöße der Vorstandsmitglieder das Vergütungssystem Malus- und Clawback-Regelungen vorsieht, die dem Aufsichtsrat erlauben, die variablen Vergütungs-bestandteile nach pflichtgemäßem Ermessen zu kürzen, vollständig zu streichen oder bereits ausbezahlte Brutto-Beträge zurückzufordern.

An die ab 1. Januar 2021 amtierenden Vorstandsmitglieder sind keine betrieblichen Pensionszusagen erteilt.

Leistungen und Leistungszusagen für den Fall der vorzeitigen bzw. regulären Beendigung

Die ab 1. Januar 2021 geltenden Vorstandsverträge sehen für den Fall der vorzeitigen Beendigung ohne wichtigen Grund durch die Gesellschaft eine Begrenzung einer möglichen Abfindungszahlung auf höchstens eineinhalb Jahresvergütungen bzw. die Vergütung für eine eventuell kürzere Restlaufzeit des Anstellungsvertrags (Abfindungs-Cap) vor. Für die Dauer von zwei Jahren nach Beendigung des Dienstvertrags ist grundsätzlich ein Wettbewerbsverbot vorgesehen, für das eine jährliche Karenzentschädigung von 80 % der jeweiligen Jahresgrundvergütung bezahlt wird. Eine etwaige Abfindungszahlung wird auf die Karenzentschädigung angerechnet. Weiterhin werden Vergütungen aus anderen Tätigkeiten in diesem Zeitraum teilweise angerechnet.

Bezüge des Vorstands im Geschäftsjahr 2021

Im Folgenden wird über die im Berichtsjahr 2021 gewährte und geschuldete Vergütung der amtierenden und früheren Vorstandsmitglieder berichtet. Nach § 162 Abs. 1 Satz 1 AktG hat der Vergütungsbericht über die im letzten Geschäftsjahr jedem einzelnen Vorstandsmitglied gewährte und geschuldete Vergütung zu berichten. Den Begriffen liegt folgendes Verständnis zugrunde:

- *Der Begriff „gewährt“ erfasst „den faktischen Zufluss des Vergütungsbestandteils“;*
- *Der Begriff „geschuldet“ erfasst „alle rechtlich bestehenden Verbindlichkeiten über Vergütungsbestandteile, die fällig sind, aber noch nicht erfüllt wurden.“*

Dieses Begriffsverständnis unterscheidet sich von den in bisherigen Vergütungsberichten verwendeten Begriffen „gewährte Zuwendungen“ und „Zufluss“. Von den „gewährten Zuwendungen“ im Sinne des DCGK 2017 erfasst waren ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Auszahlung alle Vergütungsbestandteile, die einem Mitglied des Vorstands im Geschäftsjahr wenigstens dem Grunde nach zugesagt wurden

und deren Höhe geschätzt werden konnte. Mit der Einführung von § 162 AktG ist die nach bisherigem Verständnis vorherrschende Differenzierung zwischen „Gewährung“ und „Zufluss“ nicht weiter aufrechtzuerhalten. Vielmehr erfasst der Begriff der Gewährung in § 162 AktG inhaltlich den Zufluss nach bisherigem Verständnis.

Die folgenden Tabellen weisen daher aus, welche Vergütungsbestandteile den Vorstandsmitgliedern im Geschäftsjahr 2021 faktisch zugeflossen sind. Nicht maßgeblich ist dabei der Zeitpunkt der tatsächlichen Auszahlung. Dementsprechend werden in die im Geschäftsjahr 2021 gewährte Vergütung die im Geschäftsjahr 2021 ausbezahlte Festvergütung, die Nebenleistungen, der STI für das Geschäftsjahr 2021, der nach der Hauptversammlung des Jahres 2022 ausgezahlt wird, und Auszahlungen aus dem LTI 2019, der nach der Hauptversammlung des Jahres 2022 ausgezahlt wird, einbezogen. Angegeben werden zudem die jeweiligen relativen Anteile in Prozent.

Die Bezüge der amtierenden Vorstandsmitglieder Herr Fluck und Frau Groll stellen sich wie folgt dar:

Ulrich Fluck, Sprecher des Vorstands (Vorstand seit 1. September 2014)				
Gewährte und geschuldete Vergütung (in T€)	2021	%	2020	%
Grundvergütung	230	60,4	210	68,9
Sprecherzulage	18	4,7	12	3,9
Nebenleistungen	10	2,6	9	3,0
Festvergütung	258	67,7	231	75,8
individueller STI ¹	22	5,8	14	4,6
unternehmensbezogener STI	45	11,8	16	5,2
einjährige variable Vergütung	67	17,6	30	9,8
LTI für das Geschäftsjahr 2019 (Vorjahr: 2018)	56	14,7	44	14,4
Gesamtvergütung	381	100,0	305	100,0

¹ Vorbehaltlich einer Gremienentscheidung

Natascha Groll (Vorstand seit 1. Januar 2021)

Gewährte und geschuldete Vergütung (in T€)	2021	%	2020	%
Grundvergütung	210	77,5	–	–
Nebenleistungen	5	1,8	–	–
Festvergütung	215	79,3	–	–
individueller STI ¹	21	7,8	–	–
unternehmensbezogener STI	35	12,9	–	–
einjährige variable Vergütung	56	20,7	–	–
LTI für das Geschäftsjahr 2019 (Vorjahr: 2018)	–	0,0	–	–
Gesamtvergütung	271	100,0	–	–

¹ Vorbehaltlich einer Gremienentscheidung

Die Bezüge des ehemaligen Vorstandsmitglieds Herr Rütther stellen sich wie folgt dar:

Wolfgang Rütther (Vorstand von 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2020)

Gewährte und geschuldete Vergütung (in T€)	2021	%	2020	%
Grundvergütung	–	0,0	190	72,5
Nebenleistungen	–	0,0	9	3,5
Festvergütung	–	0,0	199	76,0
individueller STI	–	0,0	14	5,3
unternehmensbezogener STI	–	0,0	14	5,3
einjährige variable Vergütung	–	0,0	28	10,6
LTI für das Geschäftsjahr 2019 (Vorjahr: 2018)	45	100,0	35	13,4
Gesamtvergütung	45	100,0	262	100,0

Der als gewährte Vergütung ausgewiesene LTI bezieht sich auf das Geschäftsjahr 2019 und richtet sich damit nach dem bis zum 31. Dezember 2020 gültigen Vergütungssystem. Der LTI entspricht im Wesentlichen dem LTI nach dem neuen Vergütungssystem, insbesondere im Hinblick auf die Bemessungsgrundlage (Entwicklung des Konzern-EBIT im Geschäftsjahr und den darauffolgenden zwei Geschäftsjahren im Vergleich zu den drei vorangegangenen Geschäftsjahren). Der LTI für das Geschäftsjahr 2019 unterscheidet sich jedoch dahingehend, dass er im Anschluss an die Hauptversammlung, die über die Gewinnverwendung des zweiten – und nicht erst des dritten – auf das Gewährungsgeschäftsjahr folgenden Geschäftsjahres beschließt, zur Auszahlung kommt.

Die Leistungskriterien und Zielerreichung stellen sich bezogen auf die gewährte und geschuldete Vergütung des Geschäftsjahres 2021 wie folgt dar:

Ulrich Fluck, Sprecher des Vorstands (Vorstand seit 1. September 2014)				
Leistungs- kriterien im Geschäftsjahr 2021 (STI 2021 und LTI 2019)	Leistungskriterien	Zielwerte (100% Ziel- erfüllung) in T€	Ist-Werte STI 2021 und LTI 2019 in %	Ist-Werte STI 2021 und LTI 2019 in T€
individueller STI ¹	individuelle Ziele und für 2021 zudem ESG-Ziele	16	140	22
unternehmens- bezogener STI	Konzern-EBIT des Geschäftsjahres im Vergleich zu den drei vorangegangenen Geschäftsjahren	32	140	45
LTI	Entwicklung des Konzern-EBIT im Geschäftsjahr und den darauffolgenden zwei Geschäftsjahren im Vergleich zu den drei vorangegangenen Geschäftsjahren	50	112	44

¹ Vorbehaltlich einer Gremienentscheidung

Natascha Groll (Vorstand seit 1. Januar 2021)

Leistungs- kriterien im Geschäftsjahr 2021 (STI 2021 und LTI 2019)	Leistungskriterien	Zielwerte (100% Ziel- erfüllung) in T€	Ist-Werte STI 2021 und LTI 2019 in %	Ist-Werte STI 2021 und LTI 2019 in T€
individueller STI ¹	individuelle Ziele und für 2021 zudem ESG-Ziele	15	140	21
unternehmens- bezogener STI	Konzern-EBIT des Geschäftsjahres im Vergleich zu den drei vorangegangenen Geschäftsjahren	25	140	35
LTI	Entwicklung des Konzern-EBIT im Geschäftsjahr und den darauffolgenden zwei Geschäftsjahren im Ver- gleich zu den drei vor- angehenden Geschäfts- jahren	—	—	—

¹ Vorbehaltlich einer Gremienentscheidung

Herr Wolfgang Rüther war im Geschäftsjahr 2021 nicht mehr Vorstandsmitglied der Gesellschaft. Der LTI für das Geschäftsjahr 2019 wird jedoch vertragsgemäß abgerechnet, sodass Herr Rüther im Geschäftsjahr 2021 eine gewährte und geschuldete Vergütung erhalten hat. Die Zielerreichung beträgt 112 %, woraus sich bei einem Zielwert von 40 T€ ein Auszahlungsbetrag in Höhe von 45 T€ ergibt.

Weitere Angaben

Die ausgewiesenen Vergütungen entsprechen, mit Ausnahme des LTI, dem im vorhergehenden Abschnitt beschriebenen ab 2021 gültigen Vergütungssystem und bewegen sich im Rahmen der festgelegten Maximalvergütungen, wobei die finale Überprüfung der Maximalvergütung für das Geschäftsjahr 2021 erst nach der endgültigen Bestimmung des LTI 2021 erfolgen kann, der im Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2024 beschrieben wird. Von der Möglichkeit zur Rückforderung variabler Vergütungsbestandteile wurde im Berichtsjahr kein Gebrauch gemacht.

Grundzüge des Vergütungssystems für den Aufsichtsrat

Die Vergütung des Aufsichtsrats ist in der von der Hauptversammlung beschlossenen Satzung in § 15 festgelegt und wurde von der 50. ordentlichen Hauptversammlung am 21. Mai 2021 gebilligt und damit in der bisherigen Form bestätigt.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten gemäß der zum Berichtszeitpunkt gültigen Satzung neben dem Ersatz ihrer Auslagen eine feste, nach Ablauf des Geschäftsjahres zahlbare jährliche Vergütung, die für das einzelne Mitglied je 15.000 €, für den stellvertretenden Vorsitzenden bzw. die stellvertretende Vorsitzende 20.000 € und für den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende 25.000 € beträgt. Die Mitgliedschaft in Ausschüssen wird mit zusätzlich 100 € jährlich honoriert, der stellvertretende Vorsitz in einem Ausschuss mit weiteren 50 € und der Vorsitz in einem Ausschuss mit weiteren 100 € jährlich. Ausschusstätigkeiten werden für höchstens drei Ausschüsse berücksichtigt. Personen, die dem Aufsichtsrat oder seinen Ausschüssen nur einen Teil des Geschäftsjahres angehören, erhalten die jeweilige Vergütung zeitanteilig.

Die Gesellschaft gewährt den Mitgliedern des Aufsichtsrats für ihre Teilnahme an einer Sitzung des Aufsichtsrats und einer seiner Ausschüsse ein Sitzungsgeld von 55 €. Finden an einem Tag mehrere Sitzungen statt, fällt das Sitzungsgeld nur einmal an.

Eine etwaig anfallende Umsatzsteuer wird von der Gesellschaft erstattet.

Bezüge des Aufsichtsrats

Die gewährten und geschuldeten Vergütungen der Mitglieder des Aufsichtsrats für ihre Aufsichtsrats­tätigkeit im Berichtsjahr setzen sich wie folgt zusammen:

alle Beträge in €	Feste Vergütung	Anteil (in %)	Vergütung für Ausschuss-tätigkeit	Anteil (in %)
Harry Mergel (Vorsitzender) ¹	25.000	96,6	550	2,1
Thomas Strobl (stv. Vorsitzender) ³	19.167	98,5	187	0,9
Andreas Klose ²	15.000	96,9	200	1,3
Stefan Kühnel (seit 3. November 2020) ²	15.000	98,6	–	–
Helmfried Meinel ⁴	15.000	96,6	250	1,6
Harald Pfeifer ¹	15.000	97,5	100	0,7
Andreas Pfnür ²	15.000	97,9	100	0,7
Thomas Randecker ¹	15.000	98,6	–	–
Rainer Schleyer ²	15.000	97,5	100	0,7
Gisela Splett ³	16.667	96,8	267	1,6
Willi Stächele	15.000	98,6	–	–
Wolf Theilacker ¹	15.000	97,3	200	1,3
	195.834	97,5	1.954	1,0

¹ Die Aufsichtsratsmitglieder haben erklärt, ihre Vergütungen nach den Regelungen der Stadt Heilbronn abzuführen.

² Die Arbeitnehmervertreter haben erklärt, ihre Vergütungen nach den Richtlinien des Deutschen Gewerkschaftsbundes, unter anderem an die Hans-Böckler-Stiftung, abzuführen.

³ Die Mitglieder der Landesregierung und die politischen Staatssekretäre haben sich verpflichtet, Vergütungen einschließlich Sitzungsgelder aus Aufsichtsräten, Verwaltungsräten, Beiräten und allen vergleichbaren Gremien, in denen sie im Zusammenhang mit ihrem Amt tätig sind und als Mitglieder der Landesregierung entsandt werden, in entsprechender Anwendung des § 5 Landesneben­­tätigkeitsverordnung an das Land abzuliefern, soweit diese im Kalenderjahr insgesamt den Bruttobetrag der Stufe „B6 und höher“ (derzeit 6.100 €) übersteigen (Ministerratsbeschluss vom 5. Juli 2016 bzw. vom 27. Juli 2021).

⁴ Es gilt eine Ablieferungspflicht gegenüber dem Land Baden-Württemberg gemäß § 5 der Landesneben­­tätigkeitsverordnung.

Sitzungs- geld	Anteil (in %)	Gesamt- vergütung	Anteil (in %)
330	1,3	25.880	100,0
110	0,6	19.464	100,0
275	1,8	15.475	100,0
220	1,4	15.220	100,0
275	1,8	15.525	100,0
275	1,8	15.375	100,0
220	1,4	15.320	100,0
220	1,4	15.220	100,0
275	1,8	15.375	100,0
275	1,6	17.209	100,0
220	1,4	15.220	100,0
220	1,4	15.420	100,0
2.915	1,5	200.703	100,0

Vergleichende Darstellung

Angabe entspricht der Veränderung der dargestellten Größe ggü. dem Vorjahr in %	2020/2021
Ertragsentwicklung	
Jahresüberschuss der SWS AG nach HGB	818,7
EBIT des SWS-Konzerns nach IFRS	305,2
Aufsichtsratsvergütung (amtierende Mitglieder)¹	
Harry Mergel (Vorsitzender)	8,9
Thomas Strobl (stv. Vorsitzender)	-13,8
Andreas Klose	-0,4
Stefan Kühnel (seit 3. November 2020)	495,7
Helmfried Meinel	0,0
Harald Pfeifer	0,0
Andreas Pfnür	-0,4
Thomas Randecker	0,0
Rainer Schleyer	0,0
Gisela Splett	11,0
Willi Stächele	0,0
Wolf Theilacker	0,5
Vorstandsvergütung (amtierende Mitglieder)	
Vorstand Herr Fluck	24,9
Vorstand Frau Groll ² (Vorstandsmitglied seit 1. Januar 2021)	-
Vorstandsvergütung (ehemalige Vorstandsmitglieder)	
Vorstand Herr Rüther (Vorstandsmitglied bis 31. Dezember 2020)	-82,8
Durchschnittliche Vergütung Beschäftigte (Vollzeit)	13,4

¹ Zur Abführung von Aufsichtsratsbezügen vgl. Tabelle unter „Bezüge des Aufsichtsrats“

² Mangels Vergleichszahlen keine Angabe

Bei der durchschnittlichen Vergütung der Beschäftigten wurden mit Ausnahme des Vorstands alle aktiven Beschäftigten der SWS AG auf Vollzeitäquivalentbasis in die Betrachtung einbezogen. Die durchschnittliche Vergütung wird ermittelt, indem der um die Vorstandsbezüge gekürzte Personalaufwand durch die durchschnittliche Anzahl an Beschäftigten auf Vollzeitäquivalenzbasis dividiert wird.

Heilbronn, 18. März 2022

Südwestdeutsche Salzwerke AG

Der Aufsichtsrat

Der Vorstand

Vermerk des unabhängigen Wirtschaftsprüfers über die Prüfung des Vergütungsberichts nach § 162 Abs. 3 AktG

An die Südwestdeutsche Salzwerke AG, Heilbronn

Prüfungsurteil

Wir haben den Vergütungsbericht der Südwestdeutsche Salzwerke AG, Heilbronn, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 daraufhin formell geprüft, ob die Angaben nach § 162 Abs. 1 und 2 AktG im Vergütungsbericht gemacht wurden. In Einklang mit § 162 Abs. 3 AktG haben wir den Vergütungsbericht nicht inhaltlich geprüft.

Nach unserer Beurteilung sind im beigefügten Vergütungsbericht in allen wesentlichen Belangen die Angaben nach § 162 Abs. 1 und 2 AktG gemacht worden. Unser Prüfungsurteil erstreckt sich nicht auf den Inhalt des Vergütungsberichts.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Vergütungsberichts in Übereinstimmung mit § 162 Abs. 3 AktG unter Beachtung des IDW Prüfungsstandards: Die Prüfung des Vergütungsberichts nach § 162 Abs. 3 AktG (IDW PS 870) durchgeführt. Unsere Verantwortung nach dieser Vorschrift und diesem Standard ist im Abschnitt „Verantwortung des Wirtschaftsprüfers“ unseres Vermerks weitergehend beschrieben. Wir haben als Wirtschaftsprüferpraxis die Anforderungen des IDW Qualitätssicherungsstandards: Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QS 1) angewendet. Die Berufspflichten gemäß der Wirtschaftsprüferordnung und der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer einschließlich der Anforderungen an die Unabhängigkeit haben wir eingehalten.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats

Die gesetzlichen Vertreter und der Aufsichtsrat sind verantwortlich für die Aufstellung des Vergütungsberichts, einschließlich der dazugehörigen Angaben, der den Anforderungen des § 162 AktG entspricht. Ferner sind sie verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Vergütungsberichts, einschließlich der dazugehörigen Angaben, zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Verantwortung des Wirtschaftsprüfers

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob im Vergütungsbericht in allen wesentlichen Belangen die Angaben nach § 162 Abs. 1 und 2 AktG gemacht worden sind, und hierüber ein Prüfungsurteil in einem Vermerk abzugeben.

Wir haben unsere Prüfung so geplant und durchgeführt, dass wir durch einen Vergleich der im Vergütungsbericht gemachten Angaben mit den in § 162 Abs. 1 und 2 AktG geforderten Angaben die formelle Vollständigkeit des Vergütungsberichts feststellen können. In Einklang mit § 162 Abs. 3 AktG haben wir die inhaltliche Richtigkeit der Angaben, die inhaltliche Vollständigkeit der einzelnen Angaben oder die angemessene Darstellung des Vergütungsberichts nicht geprüft.

Stuttgart, den 18. März 2022

PricewaterhouseCoopers GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Marcus Nickel ppa. Christian Derosa
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer

8. Wahlen zum Aufsichtsrat

Die Amtszeit der bisherigen Anteilseignervertreter/-vertreterinnen im Aufsichtsrat endet mit Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2021 beschließt.

Der Aufsichtsrat setzt sich nach §§ 96 Abs. 1, 101 Abs. 1 AktG und §§ 1 Abs. 1 Nr. 1, 4 Abs. 1 DrittelbG i. V. m. § 9 der Satzung aus acht Anteilseignervertretern/-vertreterinnen und vier Arbeitnehmervertretern/-vertreterinnen zusammen.

Es ist beabsichtigt, die Wahlen zum Aufsichtsrat in Übereinstimmung mit dem Deutschen Corporate Governance Kodex im Wege der Einzelwahl durchzuführen.

Der Aufsichtsrat schlägt, gestützt auf die Empfehlung des Nominierungsausschusses, der Hauptversammlung vor, folgende Damen bzw. Herren mit Wirkung ab Beendigung dieser Hauptversammlung bis zum Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt, in den Aufsichtsrat zu wählen. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet:

- 8.1 Herr Harry Mergel, Oberbürgermeister der Stadt Heilbronn, Heilbronn**
- 8.2 Herr Thomas Strobl, stellvertretender Ministerpräsident und Minister des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen Baden-Württemberg, Heilbronn**
- 8.3 Frau Susanne Bay, Regierungspräsidentin des Regierungsbezirks Stuttgart, Heilbronn**
- 8.4 Herr Harald Pfeifer, Stadtrat der Stadt Heilbronn, stellvertretender Leiter Referat Prävention des Polizeipräsidiums Heilbronn, Heilbronn**

- 8.5 Herr Thomas Randecker, Stadtrat der Stadt Heilbronn, Geschäftsführer der Randecker & Westiner Elektrotechnik GmbH & Co. KG, Heilbronn und selbständiger Handwerksmeister, Heilbronn**
- 8.6 Frau Gisela Splett, Staatssekretärin im Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg, Karlsruhe**
- 8.7 Herr Willi Stächele, Mitglied des Landtags von Baden-Württemberg, Achern**
- 8.8 Herr Wolf Theilacker, Stadtrat der Stadt Heilbronn, Oberstudienrat i. R., Heilbronn**

Herr Harry Mergel

bekleidet bei folgenden in- und ausländischen Gesellschaften Ämter in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten oder vergleichbaren Kontrollgremien:

- Beteiligungsgesellschaft Stadt Heilbronn mbH, Heilbronn, Vorsitzender des Aufsichtsrats
- Heilbronn Marketing GmbH, Heilbronn, Vorsitzender des Aufsichtsrats
- Regiowert Wohnungsprivatisierungsgesellschaft mbH, Heilbronn, Vorsitzender des Aufsichtsrats
- SH Gebäudeservice GmbH, Heilbronn, Vorsitzender des Aufsichtsrats
- SLK-Kliniken Heilbronn GmbH, Heilbronn, Vorsitzender des Aufsichtsrats
- Stadtsiedlung Heilbronn GmbH, Heilbronn, Vorsitzender des Aufsichtsrats
- WTZ Heilbronn GmbH, Heilbronn, Vorsitzender des Aufsichtsrats
- Experimenta – Science Center der Region Heilbronn-Franken gGmbH, Heilbronn, stv. Vorsitzender des Aufsichtsrats
- Kreissparkasse Heilbronn, Heilbronn, stv. Vorsitzender des Verwaltungsrats
- ZEAG Energie AG, Heilbronn, Mitglied des Aufsichtsrats

Herr Thomas Strobl

bekleidet bei folgenden in- und ausländischen Gesellschaften Ämter in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten oder vergleichbaren Kontrollgremien:

- Badische Staatsbrauerei Rothaus AG, Grafenhausen-Rothaus, Mitglied des Aufsichtsrats
- e-mobil BW GmbH, Stuttgart, Mitglied des Aufsichtsrats
- Landesbank Baden-Württemberg, Stuttgart, Mitglied des Aufsichtsrats

Frau Susanne Bay

bekleidet bei folgenden in- und ausländischen Gesellschaften Ämter in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten oder vergleichbaren Kontrollgremien:

- SV SparkassenVersicherung Holding AG, Stuttgart, Mitglied des Beirats

Herr Thomas Randecker

bekleidet bei folgenden in- und ausländischen Gesellschaften Ämter in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten oder vergleichbaren Kontrollgremien:

- Volkshochschule Heilbronn gGmbH, Heilbronn, Mitglied des Aufsichtsrats

Frau Gisela Splett

bekleidet bei folgenden in- und ausländischen Gesellschaften Ämter in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten oder vergleichbaren Kontrollgremien:

- Staatliche Toto-Lotto GmbH, Stuttgart, Vorsitzende des Aufsichtsrats
- Badische Staatsbrauerei Rothaus AG, Grafenhausen-Rothaus, stv. Vorsitzende des Aufsichtsrats
- Hafenverwaltung Kehl, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Kehl, Präsidentin des Verwaltungsrats
- Baden-Württemberg International – Gesellschaft für internationale wirtschaftliche und wissenschaftliche Zusammenarbeit mbH, Stuttgart, Mitglied des Aufsichtsrats
- e-mobil BW GmbH, Stuttgart, Mitglied des Aufsichtsrats
- Landesmesse Stuttgart GmbH, Stuttgart, Mitglied des Aufsichtsrats
- Leichtbau BW GmbH, Stuttgart, Mitglied des Aufsichtsrats

Herr Willi Stächele

bekleidet bei folgenden in- und ausländischen Gesellschaften Ämter in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten oder vergleichbaren Kontrollgremien:

- Hafenverwaltung Kehl, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Kehl, Mitglied des Verwaltungsrats

Herr Wolf Theilacker

bekleidet bei folgenden in- und ausländischen Gesellschaften Ämter in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten oder vergleichbaren Kontrollgremien:

- Katharinenstift Heilbronn gGmbH, Heilbronn, Mitglied des Aufsichtsrats
- Stadsiedlung Heilbronn GmbH, Heilbronn, Mitglied des Aufsichtsrats
- Stadtwerke Heilbronn GmbH, Heilbronn, Mitglied des Aufsichtsrats

Mit Ausnahme von Frau Susanne Bay sind alle vorgeschlagenen Kandidaten/Kandidatinnen derzeit Mitglieder des Aufsichtsrats der Gesellschaft.

Herr Harry Mergel ist Oberbürgermeister, die Herren Harald Pfeifer, Thomas Randecker und Wolf Theilacker sind Stadträte der Stadt Heilbronn. Die Stadt Heilbronn ist über die Stadtwerke Heilbronn GmbH, diese über die Beteiligungsgesellschaft Stadt Heilbronn mbH, Heilbronn, mittelbar wesentlich an der Gesellschaft beteiligt.

Herr Thomas Strobl ist stellvertretender Ministerpräsident und Minister für Inneres, Digitalisierung und Kommunen Baden-Württemberg. Frau Susanne Bay ist Regierungspräsidentin des Regierungsbezirks Stuttgart des Landes Baden-Württemberg. Frau Gisela Splett ist Staatssekretärin im Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg. Herr Willi Stächele ist Mitglied des Landtags von Baden-Württemberg. Das Land Baden-Württemberg ist über die Baden-Württemberg Stiftung gGmbH, Stuttgart, mittelbar wesentlich an der Gesellschaft beteiligt.

Im Übrigen bestehen nach Einschätzung des Aufsichtsrats zwischen den vorgeschlagenen Kandidaten/Kandidatinnen einerseits und den Gesellschaften des Konzerns der Südwestdeutsche Salzwerke AG, den Organen der Südwestdeutsche Salzwerke AG sowie einem wesentlich an der Südwestdeutschen Salzwerke AG beteiligten Aktionär andererseits keine persönlichen oder geschäftlichen Beziehungen, deren Offenlegung gemäß Empfehlung C.13 des Deutschen Corporate Governance Kodex empfohlen wird.

Als Kandidat für den Aufsichtsratsvorsitz soll Herr Thomas Strobl, stellvertretender Ministerpräsident und Minister des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen Baden-Württemberg, vorgeschlagen werden.

Die Lebensläufe aller zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten/Kandidatinnen finden Sie über unsere Internetseite unter

<https://www.salzwerke.de/de/investor-relations/hauptversammlung.html>

Weitere Angaben zur Einberufung

1. Virtuelle Hauptversammlung

Der Vorstand hat mit Zustimmung des Aufsichtsrats beschlossen, die Hauptversammlung in Form einer virtuellen Hauptversammlung i. S. v. Art. 2 § 1 Abs. 2 PandemieG, also ohne physische Präsenz der Aktionäre und ihrer Bevollmächtigten (mit Ausnahme der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter), abzuhalten.

Für Aktionäre, die sich ordnungsgemäß zur Hauptversammlung angemeldet haben, bzw. ihre Bevollmächtigten wird die gesamte Hauptversammlung, einschließlich einer etwaigen Fragenbeantwortung und der Abstimmungen, in Bild und Ton auf der Website der Südwestdeutsche Salzwerke AG im Bereich Investor Relations > Hauptversammlung live im Online-Portal unter

<https://www.salzwerke.de/de/investor-relations/hauptversammlung.html>

übertragen. Die hierfür erforderlichen persönlichen Zugangsdaten erhalten die Aktionäre bzw. ihre Bevollmächtigten nach der Anmeldung zur Hauptversammlung mit dem „HV-Ticket“ zugeschickt. Die Nutzung des Online-Portals durch einen Bevollmächtigten, dem die Zugangsdaten nicht direkt zugeschickt wurden, setzt voraus, dass dieser vom Vollmachtgeber die mit dem „HV-Ticket“ versandten Zugangsdaten erhält.

2. Teilnahme an der virtuellen Hauptversammlung

Zur Teilnahme an der virtuellen Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind gemäß § 17 der Satzung diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich zur Hauptversammlung in Textform angemeldet und der Gesellschaft ihren Anteilsbesitz nachgewiesen haben. Der Nachweis des Anteilsbesitzes muss durch eine von dem depotführenden Institut in Textform erstellte und in deutscher oder englischer Sprache abgefasste Bescheinigung erfolgen. Er hat sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung, das ist der 29. April 2022, 0.00 Uhr (MESZ) (Nachweisstichtag), zu beziehen. Ein Nachweis gemäß § 67c Abs. 3 AktG reicht aus. Hinsichtlich solcher Aktien, die zum Nachweisstichtag nicht bei einem depotführenden Institut verwahrt werden, kann die vorgenannte Bescheinigung auch von der Gesellschaft, von einem deutschen Notar sowie von einer Wertpapiersammelbank oder einem Kreditinstitut innerhalb der Europäischen Union ausgestellt werden.

Die Anmeldung und der Nachweis des Anteilsbesitzes müssen der Gesellschaft spätestens sechs Tage vor der Hauptversammlung, also spätestens am 13. Mai 2022, 24.00 Uhr (MESZ), unter nachfolgender Adresse zugegangen sein:

Südwestdeutsche Salzwerke AG
c/o Computershare Operations Center
80249 München
Telefax: +49 (0) 89 30903 74675
oder per E-Mail unter: anmeldestelle@computershare.de

Nach Eingang der Anmeldung und des Nachweises ihres Anteilsbesitzes unter der vorstehend genannten Adresse wird den Aktionären ein HV-Ticket übersandt, welches integriert ein Formular für die Briefwahl, ein Vollmachtsformular sowie ein Vollmachts- und Weisungsformular für die Hauptversammlung nebst weiteren Erläuterungen zu diesen Formularen enthält. Die Formulare nebst weiteren Erläuterungen dazu sind auch über die Internetseite zugänglich:

<https://www.salzwerke.de/de/investor-relations/hauptversammlung.html>

Um den rechtzeitigen Erhalt des HV-Tickets sicherzustellen, bitten wir die Aktionäre, frühzeitig für den Zugang der Anmeldung und des Nachweises ihres Anteilsbesitzes an die Gesellschaft Sorge zu tragen. Der Erhalt des HV-Tickets ist keine Voraussetzung für die Ausübung des Stimmrechts per Formular, sämtliche Möglichkeiten des Online-Portals können jedoch nur mit Hilfe der auf dem HV-Ticket aufgedruckten Zugangsdaten verwandt werden.

Die Aktien werden durch eine Anmeldung zur Hauptversammlung nicht blockiert. Aktionäre können deshalb über ihre Aktien auch nach der Anmeldung weiterhin frei verfügen. Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Teilnahme an der virtuellen Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts als Aktionär nur, wer den Nachweis des Aktienbesitzes zum Nachweisstichtag erbracht hat; Veränderungen im Aktienbestand nach dem Nachweisstichtag haben für den Umfang und die Ausübung des Teilnahme- und Stimmrechts keine Bedeutung.

3. Stimmabgabe durch Briefwahl

Aktionäre und deren Bevollmächtigte können ihre Stimmen schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben (Briefwahl). Zur Ausübung des Stimmrechts im Wege der Briefwahl sind nur diejenigen Aktionäre – persönlich oder durch Bevollmächtigte – berechtigt, die sich ordnungsgemäß angemeldet und ihren Anteilsbesitz nachgewiesen haben.

Die Stimmabgabe erfolgt entweder elektronisch über das Online-Portal mit Ihren persönlichen Zugangsdaten (dazu oben unter 1.) unter

<https://www.salzwerke.de/de/investor-relations/hauptversammlung.html>

oder auf dem Formular für die Briefwahl, das Ihnen nach Eingang der Anmeldung und des Nachweises Ihres Anteilsbesitzes mit dem HV-Ticket zugeschickt wird; das Formular für die Briefwahl ist im Übrigen auch auf der Internetseite

<https://www.salzwerke.de/de/investor-relations/hauptversammlung.html>

abrufbar.

Die Stimmabgabe durch Briefwahl auf dem Formular für die Briefwahl, deren Änderung und deren Widerruf muss der Gesellschaft unter nachfolgender Adresse, Fax-Nummer bzw. E-Mail-Adresse bis spätestens am 19. Mai 2022, 24.00 Uhr (MESZ) zugegangen sein:

Südwestdeutsche Salzwerke AG
c/o Computershare Operations Center
80249 München
Telefax: +49 89 30903 74675
E-Mail: anmeldestelle@computershare.de

Bis unmittelbar vor Beginn der Stimmenauszählung in der virtuellen Hauptversammlung können Briefwahlstimmen auch noch über das Online-Portal mit den entsprechenden Zugangsdaten (dazu oben unter 1.) unter

<https://www.salzwerke.de/de/investor-relations/hauptversammlung.html>

abgegeben werden. Bis zu diesem Zeitpunkt können Briefwahlstimmen dort auch noch geändert und widerrufen werden. Dies gilt auch für mit dem Formular für die Briefwahl abgegebene Briefwahlstimmen.

Auch bevollmächtigte Intermediäre, Aktionärsvereinigungen, Stimmrechtsberater und sonstige durch § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellte Personen können sich unter Einhaltung der genannten Fristen der Briefwahl bedienen. Die Gesellschaft stellt ihnen auf Wunsch einen elektronischen Abgabeweg oder die entsprechenden Formulare zur Verfügung.

4. Verfahren für die Stimmabgabe durch einen Bevollmächtigten

Aktionäre und deren Bevollmächtigte können ihr Stimmrecht auch durch einen Bevollmächtigten, zum Beispiel durch die depotführende Bank, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere Person ihrer Wahl, ausüben lassen.

Bevollmächtigte (mit Ausnahme der Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft) können allerdings nicht physisch an der virtuellen Hauptversammlung teilnehmen. Sie können das Stimmrecht für von ihnen vertretene Aktionäre lediglich im Wege der Briefwahl oder durch Erteilung von (Unter-)Vollmacht an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter ausüben.

Als Service bietet die Gesellschaft ihren Aktionären und deren Bevollmächtigten an, dass sie sich nach Maßgabe erteilter Weisungen durch von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter in der Hauptversammlung vertreten lassen

können. Die Stimmrechtsvertreter werden die Stimmrechte der Aktionäre entsprechend den ihnen erteilten Weisungen ausüben. Sie sind auch bei erteilter Vollmacht nur dann zur Stimmrechtsausübung befugt, soweit eine ausdrückliche Weisung zu den einzelnen Tagesordnungspunkten vorliegt; zu Anträgen, zu denen es keine mit dieser Einladung bekannt gemachten Vorschläge von Vorstand und/oder Aufsichtsrat gibt, nehmen sie keine Weisungen entgegen, ebenso nicht zum Stellen von Fragen oder Anträgen oder zum Einlegen von Widersprüchen gegen Hauptversammlungsbeschlüsse.

Auch in allen Fällen der Bevollmächtigung bedarf es der ordnungsgemäßen Anmeldung durch den Aktionär oder den Bevollmächtigten; ferner ist auch in diesen Fällen der Nachweis des Anteilsbesitzes des Vollmachtgebers erforderlich.

Bevollmächtigt der Aktionär mehr als eine Person, so kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen.

Die Erteilung der Vollmacht, ihre Änderung, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform. Ausnahmen können für die Erteilung von Vollmachten an Intermediäre (also z. B. Kreditinstitute) und – soweit sie diesen gemäß § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellt sind – Aktionärsvereinigungen, Stimmrechtsberater und Personen, die sich geschäftsmäßig gegenüber Aktionären zur Ausübung des Stimmrechts in der Hauptversammlung erbieten, und deren Widerruf sowie die entsprechenden Nachweise gegenüber der Gesellschaft bestehen; hinsichtlich der insoweit einzuhaltenden Form bitten wir unsere Aktionäre, sich mit den Genannten abzustimmen.

Die Erteilung von Weisungen an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft sowie der Widerruf oder die Änderung dieser Weisungen bedürfen der Textform.

Für die Vollmachtserteilung gegenüber der Gesellschaft, die Übermittlung des Nachweises einer gegenüber den Bevollmächtigten erklärten Bevollmächtigung und für die Änderung und den Widerruf von Vollmachten stehen bis am 19. Mai 2022, 24.00 Uhr (MESZ) folgende Adresse, Fax-Nummer bzw. E-Mail-Adresse zur Verfügung:

Südwestdeutsche Salzwerke AG
c/o Computershare Operations Center
80249 München
Telefax: +49 89 30903 74675
E-Mail: anmeldestelle@computershare.de

Außerdem steht dafür (mit den entsprechenden Zugangsdaten, dazu oben unter 1.) das Online-Portal auf der Website der Südwestdeutsche Salzwerke AG im Bereich Investor Relations > Hauptversammlung unter

<https://www.salzwerke.de/de/investor-relations/hauptversammlung.html>

zur Verfügung.

Die Erteilung, der Widerruf sowie die Änderung von Weisungen gegenüber den Stimmrechtsvertretern der Gesellschaft sind unter der vorgenannten Adresse, Fax-Nummer bzw. E-Mail-Adresse bis zum 19. Mai 2022, 24.00 Uhr (MESZ), möglich.

Außerdem steht dafür mit den entsprechenden Zugangsdaten (dazu oben unter 1.) bis unmittelbar vor Beginn der Stimmenauszählung in der virtuellen Hauptversammlung das Online-Portal auf der Website der Südwestdeutsche Salzwerke AG im Bereich Investor Relations > Hauptversammlung unter

<https://www.salzwerke.de/de/investor-relations/hauptversammlung.html>

zur Verfügung.

Rechte der Aktionäre: Ergänzung der Tagesordnung

Aktionäre, deren Anteile zusammen den anteiligen Betrag von 500.000€ des Grundkapitals erreichen, können gemäß § 122 Abs. 2 AktG verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden. Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Das Verlangen ist schriftlich an den Vorstand der Gesellschaft zu richten. Es muss der Gesellschaft mindestens 30 Tage vor der Hauptversammlung, also spätestens am 19. April 2022, 24.00 Uhr (MESZ), zugehen. Die Aktionäre haben nachzuweisen, dass sie seit mindestens 90 Tagen vor dem Tag des Zugangs des Verlangens Inhaber der Aktien sind und dass sie die Aktien bis zur Entscheidung des Vorstands über den Antrag halten. Auf die Fristberechnung ist § 121 Abs. 7 AktG entsprechend anzuwenden.

Rechte der Aktionäre: Gegenanträge/Wahlvorschläge von Aktionären

Aktionäre der Gesellschaft können der Gesellschaft gemäß § 126 Abs. 1 AktG Gegenanträge gegen einen Vorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung übersenden. Solche Anträge sind unter Angabe des Namens des Aktionärs an folgende Adresse, Fax-Nummer bzw. E-Mail-Adresse zu richten:

Südwestdeutsche Salzwerke AG
Investor Relations
Salzgrund 67
74076 Heilbronn
Telefax: +49 7131 179071
E-Mail: info@salzwerke.de

Anderweitig adressierte Anträge werden nicht berücksichtigt.

Die mindestens 14 Tage vor der Versammlung, also bis spätestens am 5. Mai 2022, 24.00 Uhr (MESZ), unter dieser Adresse, Fax-Nummer bzw. E-Mail-Adresse eingegangenen ordnungsgemäßen Gegenanträge werden einschließlich des Namens des Aktionärs, einer etwaigen Begründung und einer etwaigen Stellungnahme der Verwaltung im Internet unter nachfolgendem Link zugänglich gemacht:

<https://www.salzwerke.de/de/investor-relations/hauptversammlung.html>

Die Gesellschaft ist unter bestimmten Voraussetzungen nicht verpflichtet, einen Gegenantrag und dessen Begründung zugänglich zu machen. Dies ist der Fall,

- soweit sich der Vorstand durch das Zugänglichmachen strafbar machen würde,
- wenn der Gegenantrag zu einem gesetz- oder satzungswidrigen Beschluss der Hauptversammlung führen würde,
- wenn die Begründung in wesentlichen Punkten offensichtlich falsche oder irreführende Angaben oder wenn sie Beleidigungen enthält,
- wenn ein auf denselben Sachverhalt gestützter Gegenantrag des Aktionärs bereits zu einer Hauptversammlung der Gesellschaft nach § 125 AktG zugänglich gemacht worden ist,
- wenn derselbe Gegenantrag des Aktionärs mit wesentlich gleicher Begründung in den letzten fünf Jahren bereits zu mindestens zwei Hauptversammlungen der Gesellschaft nach § 125 AktG zugänglich gemacht worden ist und in der Hauptversammlung weniger als der zwanzigste Teil des vertretenen Grundkapitals für ihn gestimmt hat,
- wenn der Aktionär zu erkennen gibt, dass er an der Hauptversammlung nicht teilnehmen und sich nicht vertreten lassen wird, oder
- wenn der Aktionär in den letzten zwei Jahren in zwei Hauptversammlungen einen von ihm mitgeteilten Gegenantrag nicht gestellt hat oder nicht hat stellen lassen.

Die Begründung eines zulässigen Gegenantrags braucht nicht zugänglich gemacht zu werden, wenn sie insgesamt mehr als 5.000 Zeichen beträgt.

Der Vorstand der Gesellschaft behält sich vor, Gegenanträge und ihre Begründungen zusammenzufassen, wenn mehrere Aktionäre zu demselben Gegenstand der Beschlussfassung Gegenanträge stellen.

Für den Vorschlag eines Aktionärs zur Wahl von Abschlussprüfern oder von Aufsichtsratsmitgliedern gelten die vorstehenden Ausführungen sinngemäß (§ 127 AktG).

Die Gesellschaft ist über die vorgenannten, bei den Gegenanträgen aufgeführten Gründe hinaus nicht verpflichtet, Wahlvorschläge zugänglich zu machen, wenn diese nicht den Namen, den ausgeübten Beruf und Wohnort des/der vorgeschlagenen Kandidaten/Kandidatin enthalten. Vorschläge zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern müssen auch dann nicht zugänglich gemacht werden, wenn sie keine Angaben zu der Mitgliedschaft in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten im Sinne von § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG enthalten.

Anträge oder Wahlvorschläge von Aktionären, die gemäß § 126 oder § 127 AktG zugänglich zu machen sind, gelten als in der Versammlung gestellt, wenn der den Antrag stellende oder den Wahlvorschlag unterbreitende Aktionär ordnungsgemäß legitimiert und zur Hauptversammlung angemeldet ist.

Rechte der Aktionäre: Fragerecht gemäß Art. 2 § 1 Abs. 2 PandemieG

In einer Hauptversammlung, die gem. Art. 2 § 1 Abs. 2 PandemieG ohne physische Präsenz der Aktionäre und ihrer Bevollmächtigten stattfindet, ist den ordnungsgemäß angemeldeten Aktionären bzw. ihren Bevollmächtigten (ausgenommen die Stimmrechtsvertreter) ein Fragerecht im Wege der elektronischen Kommunikation einzuräumen. Um eine Beantwortung der Fragen unter den erschwerten

Bedingungen der COVID-19-Pandemie sicherzustellen, hat der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats beschlossen, dass die Fragen in Übereinstimmung mit Art. 2 § 1 Abs. 2 S. 2 PandemieG bis spätestens Mittwoch, den 18. Mai 2022, 24.00 Uhr (MESZ), in deutscher Sprache über das Online-Portal mit den entsprechenden Zugangsdaten (dazu oben unter „Weitere Angaben zur Einberufung“ unter 1.) unter

<https://www.salzwerke.de/de/investor-relations/hauptversammlung.html>

bei der Gesellschaft einzureichen sind.

Der Vorstand entscheidet gemäß Art. 2 § 1 Abs. 2 PandemieG nach pflichtgemäßem, freiem Ermessen, wie er Fragen beantwortet.

Einlegung von Widersprüchen

Aktionäre bzw. ihre Bevollmächtigten, die das Stimmrecht ausüben, haben das Recht, gegen einen Beschluss der Hauptversammlung über das Online-Portal mit den entsprechenden Zugangsdaten (dazu oben unter „Weitere Angaben zur Einberufung“ unter 1.) unter

<https://www.salzwerke.de/de/investor-relations/hauptversammlung.html>

während der Hauptversammlung, d. h. von der Eröffnung der Hauptversammlung an bis zu ihrer Schließung, Widerspruch zu Protokoll des Notars einzulegen.

Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 27.000.000,00 € und ist in 10.507.500 Stückaktien mit ebenso vielen Stimmrechten eingeteilt. Die Gesellschaft hält zum Zeitpunkt der Einberufung keine eigenen Aktien.

Informationen und Unterlagen zur Hauptversammlung

Die Informationen und Unterlagen zur Hauptversammlung, einschließlich der im Abschnitt Teilnahme an der virtuellen Hauptversammlung erwähnten Formulare, können im Internet unter

<https://www.salzwerke.de/de/investor-relations/hauptversammlung.html>

eingesehen und auf Wunsch heruntergeladen werden. Dort befindet sich auch das Online-Portal.

Im Internet unter

<https://www.salzwerke.de/de/investor-relations/hauptversammlung.html>

werden nach Abschluss der Hauptversammlung auch die Abstimmungsergebnisse veröffentlicht.

UTC-Zeiten (Angaben gemäß Tabelle 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212)

Sämtliche Zeitangaben in der Einberufung sind in der für Deutschland maßgeblichen mitteleuropäischen Sommerzeit (MESZ) angegeben. Dies entspricht mit Blick auf die koordinierte Weltzeit (UTC) dem Verhältnis $UTC = MESZ \text{ minus zwei Stunden}$.

Datenschutzinformationen für Aktionäre und Aktionärsvertreter gemäß Art. 13 DSGVO

Gemäß der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) gelten seit dem 25. Mai 2018 neue datenschutzrechtliche Vorschriften. Detaillierte Informationen, wie die Gesellschaft die persönlichen Daten ihrer Aktionäre und der Aktionärsvertreter verarbeitet und was nach den anwendbaren Datenschutzgesetzen die Rechte der Aktionäre und Aktionärsvertreter sind, können im Internet unter

<https://www.salzwerke.de/de/investor-relations/hauptversammlung.html>

eingesehen und auf Wunsch heruntergeladen werden. Ergänzend weisen wir im Hinblick auf die Durchführung der Hauptversammlung als virtuelle Hauptversammlung darauf hin, dass wir personenbezogene Daten über Aktionäre und Aktionärsvertreter auch dann erheben und verarbeiten, wenn von der Möglichkeit der Briefwahl Gebrauch gemacht und/oder das Online-Portal genutzt wird. Zweck der Datenerhebung ist die Ermöglichung der Ausübung der Aktionärsrechte in der virtuellen Hauptversammlung und die Organisation und geordnete Durchführung der Hauptversammlung.

Heilbronn, im April 2022

Südwestdeutsche Salzwerke AG

Der Vorstand

**Südwestdeutsche
Salzwerke AG**

Salzgrund 67
74076 Heilbronn

Telefon: +49 7131 959-0
Telefax: +49 7131 17 90 71
E-Mail: info@salzwerke.de
Internet: www.salzwerke.de
